

# Wichtige Informationen

## Sprechttag

An jedem 2. Montag im Monat findet im Clubheim von Concordia Wiemelhausen, Glücksburger Str. 25, 44799 Bochum, der Sprechtag des Kreises Bochum von ca. **17:00-19:00** Uhr, statt. Hier stehen Ihnen Kreismitarbeiter mit Rat und Tat zur Verfügung.

## Abrechnungen

Die Vereinskassierer werden gebeten, die Bekanntmachungen und Veröffentlichungen in den Offiziellen Mitteilungen im DFBnet unter [www.dfbnet.org](http://www.dfbnet.org) zu beachten. Sämtliche Abrechnungen für Relegationsspiele, Freundschaftsspiele, Turniere, Hallen- und Stadtmeisterschaften sind dem Kreiskassierer unverzüglich zu übersenden. Pokalspielabrechnungen sind zeitnah dem Pokalspielleiter zu übersenden. Die Abgaben für Pokalspiele sind durch die Heimvereine, unter Angabe der Vereinskennziffer, Datum und Spielpaarung, auf das Kreiskonto einzuzahlen.

Ordnungsgelder, Spielabgaben, etc. müssen, bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren, unter Angabe der Vereinskennziffer, in der satzungsgemäßen Frist, auf das Kreiskonto eingezahlt werden. Bei Fristversäumnissen sind Ordnungsgelder möglich. Abweichungen bei den Abrechnungsmodalitäten werden im Vorfeld bekanntgegeben.

Alle benötigten Formulare sind [hier](#) herunterzuladen.

## Rechtsmittel

### 1. gegen Spielwertungen (zum vergrößern auf die Grafik klicken)

Sachverhalt	nicht spielberechtigter gegnerischer Spieler	zahlenmäßige Schwächung der eigenen Mannschaft	Regelverstoß des Schiedsrichters
Rechtsmittel	Einspruch		
Rechtsgrundlage	§ 58 (1,2) RuVD/WDFV		
Rechtsmittelfrist und Fristbeginn	Innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Spieletages	Innerhalb von 2 Tagen nach Ablauf des Spieletages	Innerhalb von 2 Tagen nach Ablauf des Spieletages
Adressat des Rechtsmittels	Kreisligen = KSG/Bezirksligen = BSG Landes- + Westfalenliga = VSG		
Begründungsfrist	2 Wochen ab Einlegung des Einspruchs	2 Tage nach Ablauf des Spieletages	2 Tage nach Ablauf des Spieletages
gebührenpflichtig	ja (Gebühren siehe Ziffer 4)		
Zahlungsfrist	Innerhalb der Begründungsfrist (2 Wo. nach Einlegung des Einspruchs)	10 Tage nach Einlegung des Einspruchs	10 Tage nach Einlegung des Einspruchs
Konto für Gebühren	KSG = Kreiskasse; BSG und VSG = Verbandskasse RWVW		

### 2. gegen Entscheidungen der Verwaltungsstellen (zum vergrößern auf die Grafik klicken)

	Verwaltungsstelle 1. Instanz		Übergeordnete Verwaltungsstellen
Sachverhalt	Entscheidungen 1. Instanz Punktverlust Sonstiges		Entscheidungen 1. und 2. Instanz
Rechtsmittel	Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung	Beschwerde	Antrag auf sportgerichtliche Entscheidung
Rechtsgrundlage	§ 43 (5) SpO/WDFV	§ 19 (1) RuVO/WDFV	§ 20 (1) RuVO/WDFV
Rechtsmittelfrist und Fristbeginn	10 Tage nach Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung in der DM		
Adressat des Rechtsmittels	Verwaltungsstelle, die die Entscheidung erlassen hat.	Verwaltungsstelle, die die Entscheidung erlassen hat.	Verwaltungsstelle, die die Entscheidung erlassen hat.
Begründungsfrist	wie Rechtsmittelfrist		
gebührenpflichtig	ja (Gebühren siehe Ziff. 4)	nein	nein
Zahlungsfrist und Fristbeginn	wie Rechtsmittelfrist		
Konto für Gebühren	KSG = Kreiskasse; BSG und VSG = Verbandskasse FLWV		

### 3. gegen Entscheidungen der Rechtsorgane (zum vergrößern auf die Grafik klicken)

Sachverhalt	Entscheidungen 1. Instanz (KSK, BSK, VSK) Urteil Beschluss		Entscheidungen 2. Instanz (BSG, VSG)
Rechtsmittel	Berufung	Beschwerde	Revision
Rechtsmittelgrundlage	§ 55 RuVO/WDFV	§ 57 RuVO/WDFV	§ 56 RuVO/WDFV
Rechtsmittelfrist und Fristbeginn	10 Tage nach Verkündung, ohne Verkündung bzw. Verkündung in Abwesenheit des Rechtsmittelführers = 10 Tage nach Zustellung; bei Rechtsmitteln durch vorher nicht am Verfahren Beteiligte = 10 Tage nach Veröffentlichung in der DM		
Adressat des Rechtsmittels	Rechtsorgan, das die Entscheidung erlassen hat		
Begründungsfrist	2 Wochen ab Einlegung des Rechtsmittels		
gebührenpflichtig	ja (Gebühren siehe Ziff. 4)	ja (Gebühren siehe Ziff. 4)	ja (Gebühren siehe Ziff. 4)
Zahlungsfrist u. Fristbeginn	wie Rechtsmittelfrist	wie Rechtsmittelfrist	wie Rechtsmittelfrist
Konto für Gebühren	bei Rechtsmittel gegen Entscheidung der KSG = Kreiskasse bei Rechtsmittel gegen Entscheidung der BSG = Verbandskasse FLWV bei Rechtsmittel gegen Entscheidung der VSG = Verbandskasse WDFV		

### 4. Rechtsmittelgebühren gem. § 65 RuVO/WDFV (zum vergrößern auf die Grafik klicken)

	Vereine ab Kl. A	Vereine bis Kl. B und Einzelmitglieder	Beschwerden *
vor dem KSG	25 Euro	12,50 Euro	
vor dem BSG	50 Euro	25 Euro	25 Euro
vor dem VSG	100 Euro	50 Euro	50 Euro
vor dem SG WDFV	200 Euro	100 Euro	100 Euro

\* Da das KSG keine Beschwerdeinstanz ist, müssen bei Beschwerden immer die Gebühren der nächsthöheren Instanz gezahlt werden.

### 5. Konten (zum vergrößern auf die Grafik klicken)

Kreiskasse Bochum	Sparkasse Bochum	IBAN DE4743050010038402905	BIC WELADED1BOC
Verbandskasse FLWV	Sparkasse Unna/Kamen	IBAN DE5144350600005005421	BIC WELADED1LWN
Verbandskasse WDFV	Sparkasse Duisburg	IBAN DE6730500000297000211	BIC DLUSDE33

Wichtig: Alle Rechtsmittel sind per Einschreiben oder über das elektronische Postfach der jeweils zuständigen Kammer einzulegen.

E-Postfach KSG: flwv.ksg6@flwv.evpost.de  
E-Postfach BSG V: flwv.bsg5@flwv.evpost.de  
E-Postfach VSG: flwv.vsg@flwv.evpost.de

**Einspruchsgebühren müssen eingezahlt werden und werden nicht abgebucht!**

### **Abmeldung von Amateurspielern**

a) Abmeldung in schriftl. Form als E-Karte

Die Abmeldung von Amateurspielern muss eigenhändig unterschrieben sein und mittels Einschreibepostkarte erfolgen. Die Nichtanerkennung einer Abmeldung (z.B. bei einem „Einschreibebrief“) hat der abgebende Verein dem Spieler innerhalb von 14 Tagen (per Einschreiben) unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Unterbleibt dieser Widerspruch, ist die Abmeldung anerkannt. Das Abmeldedatum wird dadurch bestätigt. (Weitere Infos siehe auch „Vereinswechsel von Amateuren“ in der WDFV-SpO, § 15, 1-6).

b) An- und Abmeldung über DFBnet Pass Online

Erfolgt die Übermittlung eines Antrags auf Spielerlaubnis an die Passstelle mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers ist unwirksam. Weitere Einzelheiten sind dem § 10 1.-3. SpO-WDFV zu entnehmen.

### **Auf- und Abstiegsregelungen der überkreislich spielenden Mannschaften**

Die Auf- und Abstiegsregelungen der Westfalen-, Landes- und Bezirksligen im Herren- und im Frauenbereich für das neue Spieljahr sind der vor der Meisterschaft erscheinenden „Offiziellen Mitteilungen“ über DFBnet bzw. der FLVW-Homepage zu entnehmen.

### **Auswechsellspieler**

In Spielen der Herrenkreisligen B und C und der Frauenkreisligen A und B können bis zu 5 Spieler(innen) beliebig ein und ausgewechselt werden. Dieses gilt nicht für Pokalspiele auf Kreisebene und nicht für die Herren-KLA.

### **Auswahlmannschaften**

Spiele von Auswahlmannschaften (Stadtmannschaften/Ortsteilmannschaften) sind baldmöglichst spätestens 2 Wochen vor dem Spieltermin beim Kreisvorsitzenden zu beantragen. Dem Antrag sind die Zustimmungserklärungen über die Abstellungen von Spielern der teilnehmenden Vereine beizufügen.

### **DFBnet-Spielergebnisse**

Der Platzverein ist verpflichtet, Spielergebnisse einschließlich eines evtl. Abbruchs oder Spelausfalls unverzüglich, spätestens bis 1 Stunde nach offiziellem Spielende, in das DFBnet-System einzupflegen (§ 29 (5) SpO/WDFV). Zuständige Stelle im Sinne der Ziffer 1 ist das „DFBnet-System“. Die Eingabe der Spielergebnisse erfolgt

mittels einer Passwortgeschützten Kennung über die durch DFBnet angebotenen Meldewege (siehe Seite 12 unter „Spielberichte“). Das verspätete Melden (später als 1 Std. nach Spielende) und das Nichtmelden von Ergebnissen werden automatisch mit einem Ordnungsgeld belegt.

### **DFB-Vereinspokalspiele (Frauen und Männer)**

Teilnahmeberechtigt sind nur 1. Mannschaften, die an den Meisterschaftsspielen teilnehmen. Bei den Spielen auf Kreisebene und der ersten und zweiten Runde auf Verbandsebene hat die klassenniedrigere Mannschaft Heimrecht. Auf Kreisebene finden unter sämtlichen teilnehmenden Vereinen zwei Auslosungen der Runden pro Saison statt.

Spielberechtigung: Für Pokalspiele dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die zu diesem Zeitpunkt bereits die Spielberechtigung für Pflichtspiele besitzen.

Ist in der normalen Spielzeit von 2x45 Minuten keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger (ohne Verlängerung) durch Elfmeterschießen ermittelt.

Die Vereine sind verpflichtet an den DFB-Vereinspokalspielen mit ihrer Ersten Mannschaft (Frauen und Herren) anzutreten (§57 SpO-WDFV).

### **Fusionen**

Fusionen/Verschmelzungen von Vereinen müssen bis 31.03. des Jahres über den Kreisvorsitzenden beim FLVW beantragt werden.

### **Herausgabe von Spielerpässen**

#### **a) Bei schriftlicher Abmeldung**

Nach ordnungsgemäßer schriftlicher Abmeldung eines Spielers ist der Pass unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen an den Spieler (bzw. an den aufnehmenden Verein) zum Nachweis per Einschreiben bzw. gegen Quittung abzugeben. Geschieht dies nicht, kann sich der Spieler als freigegeben betrachten und die Spielberechtigung für den neuen Verein beantragen.

#### **b) Bei Abmeldung über Pass Online**

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe ins System. Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert. Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zu- oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels können durch den abgebenden Verein durch DFBnet Pass Online erfolgen.

Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Der Spielerpass ist vom abgebenden Verein durch das Wort UNGÜLTIG auf der Vorder- und Rückseite zu entwerten und für einen Zeitraum

von mind. 2 Jahren aufzubewahren. Eine nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Spielerpassrückseite geht zu Lasten des abgebenden Vereins. Sind die vom abgebenden Verein gemachten Angaben über den Zeitpunkt des letzten Spieles unvollständig, übernimmt die Passstelle für die Erteilung der neuen Spielberechtigung die Angaben aus den DFBnet-Spielberichten. Weitere Details siehe SpOWDFV §§ 9, 10, 10a und 15 ff.

### **Mannschaftsmeldungen**

Alle bis zum Meldeschluss im DFBnet-Vereinsmeldebogen gemeldeten Mannschaften werden für den Spielbetrieb berücksichtigt. Alle nicht gemeldeten, bestehenden Mannschaften gelten automatisch als abgemeldet. Hier ist auf die Öffnungszeit des Meldefensters im DFBnet zu achten. Dieses gilt ebenfalls für DFB-Pokalspiele.

### **Passeinzug WDFV/SpO § 15(5)**

Wenn ein Antrag auf Spielerlaubnis bei der Passstelle vorgelegt wird, dem der Spielerpass oder eine Erklärung über den Verbleib des Passes nicht beigelegt ist, erfolgt der Einzug des Passes durch die Passstelle. Legt der Verein diesen nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, erfolgt die Verhängung eines Ordnungsgeldes nach § 17 (5) der WDFV/RuVO, bei erneuter Fristversäumung Abgabe an das zuständige WDFV-Rechtsorgan.

### **Platzkommission - SR-Zuständigkeit**

Ist der Sportplatz nicht vom Eigentümer gesperrt, hat aber der Platzverein Zweifel an der Bespielbarkeit des Platzes, besteht für Spiele der Männer und Frauen auf Kreisebene die Möglichkeit, die Bespielbarkeit des Platzes durch den zuständigen Staffelleiter prüfen zu lassen. Auf diese Weise können ggf. unnötige Anreisen der Gäste und SR vermieden werden.

Die Platzkommission wird tätig am Tag vor dem Spiel bzw. bis 3 Std. vor Spielbeginn am Spieltag. Danach entscheidet der SR über die Bespielbarkeit des Platzes.

### **Platzsperre**

Wird ein Sportplatz von dem Eigentümer (i. d. Regel die Stadt), oder dem Nutzungsberechtigten witterungsbedingt gesperrt, ist dem Staffelleiter eine entsprechende Bescheinigung des Berechtigten unaufgefordert vorzulegen.

### **Pyrotechnik**

Das Abbrennen von Pyrotechnik ist vor, während und nach dem Spiel untersagt. Der Verein haftet für die ihm zuzuordnenden Besucher. Vorkommnisse sind dem VSG zu melden und werden mit Strafen belegt.

### **Schiedsrichteranforderungen**

Für alle Meisterschafts- und Pokalspiele im Seniorenbereich ist keine Schiedsrichteranforderung erforderlich. Die Spiele werden im DFBnet von den

zuständigen SR-Ansetzern bestückt. Bei witterungsbedingten Spielabsagen ist der zuständige Staffelleiter zeitnah zu informieren. Sollte es nicht möglich sein, den angesetzten SR zu informieren, muss tel. Kontakt mit einem der SR-Ansetzer aufgenommen werden. Bei kurzfristiger Eingabe von Spielen ins DFBnet ist der zuständige Ansetzer per E-Mail zu informieren.

## **Schiedsrichterausbildung**

Im Frühjahr und Herbst des Jahres finden SR-Anwärterlehrgänge statt. Hierzu können geeignete Sportkameraden(innen) mit einem Mindestalter von 14 Jahren gemeldet werden (Ausnahmen möglich), die nach erfolgreicher Ausbildung bereit sind, Spielleitungen zu übernehmen. In ca. 30 Unterrichtsstunden erfolgt eine Einführung in die Grundlagen der 17 Fußballregeln. Am Prüfungstag müssen sie einen schriftlichen Regeltest mit 30 Fragen und einen Lauftest absolvieren.

Dazu wird empfohlen, dass sie vorher eine Untersuchung auf Sportgesundheit durchführen lassen. Eine Gewährleistung durch den KSA Bochum erfolgt nicht. Eine Ausbildungspauschale ist vom Kreisvorstand zugunsten der Vereine bis auf weiteres ausgesetzt. Meldungen geeigneter Bewerberinnen und Bewerber (ab vollendetem 14. Lebensjahr - Ausnahmen möglich - und gerne älter) können online auf der Homepage des FLVW Kreis Bochum ([www.kreis-bochum.de](http://www.kreis-bochum.de)) unter dem Menüpunkt: Schiedsrichter/Schiedsrichter-Anwärterlehrgang vorgenommen werden.

Fragen zum Lehrgang sind gerne an den KSA zu richten.

## **Schiedsrichtergespann**

Anforderungen von Schiedsrichtergespannen zu Pokal-/Freundschaftsspielen sind über den VKSA Jörg Brelinger zu tätigen.

## **Schiedsrichterzuständigkeiten**

Die SR-Zuständigkeiten im Fußballkreis BO sind in Gruppen aufgeteilt. Die Betreuung der Gruppen kann der Kreishomepage entnommen werden (siehe [hier](#)).

## **Schiedsrichterspesenregelung**

### **Seniorenspiele**

Oberliga Westfalen 60,00 Euro, SRA 40,00 Euro

Westfalenliga 45,00 Euro, SRA 35,00 Euro

Landesliga 40,00 Euro, SRA 30,00 Euro

Bezirksliga 30,00 Euro, SRA 20,00 Euro (wenn erforderlich)

DFB-Pokalspiele FLVW höhere Liga, max OLW, SRA höhere Liga, max OLW

Bei einem Spielausfall gilt im FLVW: 3/4 Spesensatz (75%) + Fahrgeld. Fahrkosten: 0,30 € pro km oder Fahrpreis Verkehrsverbund. Bei Mitnahme pro SRA 0,02 €/km (0,32 €/km bzw. 0,34 €/km)

## **Schiedsrichterspesenregelung im Kreis BO**

## **Seniorenspiele**

Kreisliga A, B, C 24,00 Euro

Kreisliga A DO, GE und Hagen 24,00 Euro

AH, AL, SAL 24,00 Euro

SRA (im Kreis) 15,00 Euro bei Bedarf

Für Pokal- u. F-Spiele von Mannschaften der KL A bis KL C im Kreis BO gilt der Spesensatz wie bei MS-Spielen (Platzverein).

Abweichend davon:

Pokal- und F-Spiele der Senioren

KL A bis KL C - Oberliga 42,00 Euro SRA 27,50 Euro

KL A bis KL C - Westf.-Liga 34,50 Euro SRA 25,00 Euro

KL A bis KL C - Landesliga 32,00 Euro SRA 22,50 Euro

KL A bis KL C - Bez.-Liga 27,00 Euro SRA 17,50 Euro

KL A bis KL C - KL A bis KL C Spesen wie Heimmannschaft

## **Frauenspiele**

Regionalliga 40,00 Euro SRA 20,00 Euro

Westfalenliga 30,00 Euro SRA 20,00 Euro keine Gespannpflicht

Landesliga 26,00 Euro

Bezirksliga 23,00 Euro

Kreisliga 20,00 Euro

Für Pokal- u. F-Spiele im Kreis gilt der gleiche Spesensatz wie bei MS-Spielen (Platzverein).

Pokal- und F-Spiele der Frauen

Kreisliga - Westfalenliga 25,00 Euro SRA 15,00 Euro

Kreisliga - Landesliga 23,00 Euro SRA 15,00 Euro

Kreisliga - Bez.-Liga 21,50 Euro SRA 15,00 Euro

Bei Anreise und Spielausfall von Spielen im Kreisgebiet beträgt der Spesensatz 50 % plus Fahrgeld. Fahrtkosten:

0,30 Euro pro km oder Fahrpreis Verkehrsverbund. Dies betrifft alle Spiele der KL A bis KL C sowie überkreisliche Freundschaftsspiele. Die SR-Spesen für Juniorenspiele entnehmen sie dem Terminkalender der Junioren.

## **Seniorenerklärung von A-Junioren (Auszug aus WDFV-JSpO § 15)**

A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrganges können vorzeitig zu Senioren erklärt und ausschließlich in der 1. Mannschaft eingesetzt werden. Voraussetzung für eine Seniorenerklärung ist, dass der Verein über eine A-Junioren- oder B-Juniorinnen-Mannschaft verfügt. Im Falle einer Zurückziehung der A-Jun./B-Juniorinnen erlischt diese Spielerlaubnis ab diesem Datum automatisch. Gehört der Junior oder die Juniorin einem Verein an, der in der laufenden Saison mit keiner A-Junioren- oder B-Juniorinnen-Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb teilnimmt,

so muss der Junior oder die Juniorin entweder bereits seit 12 Monaten für den beantragenden Verein spielberechtigt sein, oder für diesen Verein eine Spielberechtigung von insgesamt mindestens zwei Jahren besessen haben. Ausgenommen hiervon sind Junioren, die seit zwei Jahren keine Spiele mehr bestritten haben.

Ein Junior des älteren A-Junioren- bzw. B-Juniorinnen-Jahrgangs ist auf Antrag für die 1. Herren- bzw. 1. Frauenmannschaften seines/ihrer Vereins spielberechtigt. Ab dem 1. April eines Spieljahres können A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrganges ohne Seniorenerklärung in allen Senioren- bzw. Frauenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.

### **Sonntagsspiele der Bundesliga (FLVW-Durchführungsbestimmungen XI, Abs. 6)**

Die Verlegung eines Spiels auf einen späteren Termin ist möglich, wenn am Sonntag ein Spiel der 1. oder 2. Bundesliga in räumlicher Nähe zum Spiel des Amateurvereins stattfindet, und wenn dem zuständigen Staffelleiter mind. 10 Tage vorher ein schriftlicher Antrag dieses Heimvereins vorliegt. Das Spiel ist zeitnah neu anzusetzen und durchzuführen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Staffelleiter unter Berücksichtigung der sportlichen Gegebenheiten, ob und zu welchem Termin eine Verlegung in Betracht kommt. Diese Regelung gilt nicht für den vorletzten und letzten Spieltag.

### **Spielabsagen, generell**

Bei einer Schlechtwetterlage (z.B. Sturm, Schnee, Eis, usw.) werden Spiele u. U. kurzfristig von der Spielleitenden Stelle generell abgesagt. Die Bekanntmachung dieser Absagen erfolgt über das Internet [www.Kreis-Bochum.de](http://www.Kreis-Bochum.de), die örtliche Presse bzw. die Radiosender. Um unnötige Anreisen zu vermeiden, sind die Schiedsrichter bei einer kritischen Wetterlage gehalten, die o. a. Medien zu verfolgen, bzw. im Zweifelsfall Rücksprache mit dem jeweiligen Gruppenobmann bzw. dem zuständigen KSA-Mitglied zu halten.

### **Spielerlaubnis bei Mannschaftswechsel**

Nach § 11(6) WDFV-SpO darf jeder Verein in einem Pflichtspiel bis zu vier Spieler einer höheren Mannschaft, für die die Schutzfrist abgelaufen ist, in einer unteren Mannschaft einsetzen. Unter diesen Spielern dürfen höchstens zwei Spieler sein, die am 1.7. des Jahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben (Ü 23). Die Schutzfrist beginnt unmittelbar nach dem Spieleinsatz und endet nach Ablauf der folgenden 5 Tage (Spiel am Sonntag - Schutzfrist = Montag bis Freitag 0:00 Uhr).

Werden mehr als vier Spieler oder mehr als zwei Ü-23-Spieler eingesetzt, so gelten alle diese Spieler als unberechtigt eingesetzt und bleiben Spieler der höheren Mannschaft. Nach § 11(11) WDFV-SpO: Spieler, die ab dem 1. Mai Spieler der höheren Mannschaft sind, dürfen in den nachfolgenden Punkte- und Entscheidungsspielen der unteren Mannschaft nicht mehr eingesetzt werden. Ausgenommen sind die



Spieler einer höheren Mannschaft, die mindestens sechs Wochen vor dem 1. Mai in der höheren Mannschaft nicht mehr zum Einsatz gekommen sind.

Diese Frist beginnt bei Sperrstrafen erst nach Ablauf der Sperre. Die Spielberechtigung für die Punktspiele und nachfolgenden Entscheidungsspiele der unteren Mannschaft, bleibt für den Spieler der unteren Mannschaft auch dann bestehen, wenn er ab dem 1. Mai in der nächsthöheren Mannschaft eingesetzt wird. Die Schutzfrist nach Abs. 5 entfällt

### **Spielgemeinschaften**

Auch im Seniorenbereich können Spielgemeinschaften zugelassen werden. Anträge auf Bildung einer SG für die kommende Saison sind bis zum 01.06. des Jahres an den Kreisvorsitzenden zu richten. (Siehe auch „Verwaltungsanordnung zur Zulassung von Spielgemeinschaften“ auf der FLVW-Homepage.

### **Automatische Sperre nach der fünften gelben Karte**

Ein Spieler, den der SR in fünf Punktspielen einer Staffel seiner Spielklasse durch Zeigen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das nächstfolgende Punktspiel in dieser Staffel seiner Spielklasse automatisch gesperrt, das dem Spiel folgt, in dem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre ist er auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins in einer oberen oder unteren Spielklasse gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Siehe auch Durchführungsbestimmungen FLVW I (7).

Alle gelben Karten werden nach dem letzten offiziellen Spieltag gelöscht.

### **Spielsperre nach gelb/roter Karte, WDFV-RuVO § 8 (1)**

Wird ein Spieler infolge zweier Verwarnungen im selben Spiel durch zeigen der Gelb/Roten Karte des Feldes verwiesen, so ist er automatisch für ein Spiel gemäß § 9 Abs. 3 gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Hiermit sind die Folgen eines Feldverweises durch Zeigen der Gelb/Roten Karte abschließend geregelt. Anmerkung: Wenn ein Spieler in der unteren Mannschaft eingesetzt werden soll, kommt zur Sperrfrist die Wartefrist von 5 Tagen noch hinzu.

### **Änderung der WDFV-RuVo bei Roter Karte**

Der WDFV weist daraufhin, dass seit dem 01. 07. 2020 zum Beispiel durch Rote Karten verhängte Sperren nach Spielen abgeleistet werden müssen. Wie auf dem WDFV-Verbandstag am 13. Juli 2019 offiziell beschlossen, wurde die Rechts- und Verfahrensordnung des WDFV mit Gültigkeit ab dem 1. Juli 2020 entsprechend für den Seniorenbereich geändert.

Die bisherige Regelung, nach der ein Spieler die gegen ihn verhängte Sperre nach Wochen abgeleistet hatte, kommt nicht mehr zur Anwendung.

Die Spielsperre ersetzt damit die zuvor gültige Wochensperre. Diese Änderung ist durch die offizielle Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen“ (WDFV-AM-Digital vom 30. 06. 2020) gültig. Sie gilt für alle Spielklassen, Pokalspiele, Freundschaftsspiele und Turniere in Nordrhein-Westfalen einschließlich der Regionalliga West bis in die tieferen Spielklassen-Ebenen.

Im Klartext wurde festgelegt, dass mit einer Roten Karte bestrafte Spieler ihre Sperre in der Regel nach Spielen ableisten. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass eine Sperre eventuell in einer spielfreien Zeit, wie der Winter- oder Sommerpause, „abgeessen“ wird.

**Die zentrale neue Regelung findet sich in § 9 Abs. 3 RuVO/WDFV, die wie folgt lautet:**

„Spiele sind Spiele des Wettbewerbs, in dem die Tat begangen worden ist, und ranghöherer Wettbewerbe. An rangniedrigeren Wettbewerben darf der Spieler teilnehmen. In diesem Sinne gilt folgende Rangfolge der Wettbewerbe:

Meisterschaftsspiele, Pokalspiele, Freundschaftsspiele, Turnierspiele. Die Sperre gilt auch für andere Mannschaften des Vereins im jeweils betroffenen Wettbewerb; deren Spiele werden jedoch nicht mitgezählt. Bei einem Vereinswechsel ist die höchste Mannschaft des aufnehmenden Vereins maßgebend. Abgebrochene Spiele zählen als verbüßt, ausgefallene Spiele nicht. Sperrstrafen aus zwei verschiedenen Wettbewerben werden in der Reihenfolge der zugrundeliegenden Vergehen nacheinander abgeleistet.“

Download: [Erläuterungen der neuen Sperr – Regeln , sowie die Ableistungen](#)

### **Spielverlegungen von Pflichtspielen**

Bei Spielverlegungen mit beiderseitiger schriftlicher Einverständniserklärung ist diese bindend und kann nicht einseitig wieder aufgehoben werden. Spielverlegungen sind nach vorn und nach hinten möglich – nach hinten nur max. bis zu dem Donnerstag der unmittelbar auf den ursprünglich angesetzten Spieltag folgt. Ein Verlegen von Spielen nach hinten ist ab dem 01.05. nicht erlaubt. Die Anträge sind ausschließlich über das DFBnet-Modul Spielverlegungen 10 Tage vor dem Spiel zu beantragen. Es wird dringend empfohlen, vor einem Antrag sich mit dem gegn. Verein in Verbindung zu setzen. Siehe auch WDFV-SpO § 47a.

### **Sportgruß**

Begrüßung/Handshake/Verabschiedung wird für die Saison 2022/2023 ausgesetzt (VIII FLVW DuFüBest).

### **Trikots**

Beide Mannschaften sind verpflichtet für andersfarbige Trikots und Stutzen zu

sorgen. Im Zweifelsfall ist allein dem SR die Farbe schwarz vorbehalten. Bei Beanstandungen ist der Heimverein verpflichtet Abhilfe zu schaffen.

### **Trikotwerbung**

Werbung auf der Spielkleidung ist für alle am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften genehmigungspflichtig (§ 39 SpO/DFB). Bei der Genehmigung sind die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB, Anlage B zu den Durchführungsbestimmungen zur SpO/DFB zu beachten. Trikotwerbung ist genehmigungspflichtig, zu diesem Zwecke ist das Antragsformular dem KGF (z.B. beim monatl. Sprechtag) vorzulegen.

Das Antragsformular kann auch mit einem Foto des neuen Trikots per Mail dem KGF zugesandt werden. Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm<sup>2</sup>, die des Trikotärmels 100 cm<sup>2</sup>, die auf der Vorderseite des rechten Hosenbeins 50 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Werbung auf dem rechten Hosenbein ist nur für ein Produkt bzw. Symbol möglich.

Die Trikots müssen mit Rückennummern versehen sein und können neben dem Vereins- auch den Spielernamen tragen. Die Werbung für unterschiedliche Werbepartner ist zulässig. Werbung auf Stutzen ist unzulässig. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Antragsformular und den Bestimmungen des FLVW für Trikotwerbungen.

### **Turniergenehmigungen**

Turniergenehmigungen sind frühzeitig beim Kreisvorsitzenden zu beantragen. Das Turnier wird dann ggf. zunächst vorläufig genehmigt. Der endgültige Antrag (unter Beifügung des Turnierplanes, der Turnierordnung, sowie der schriftlichen Teilnahmebestätigungen der Vereine) ist spätestens 4 Wochen vor Turnierbeginn nachzureichen erst dann wird über die endgültige Genehmigung entschieden. Die Turnierordnung darf keine den Satzungen des DFB/WDFV/FLVW entgegenstehenden Bestimmungen (z.B. Spielberechtigung nur bei Vorlage des Spielerpasses, etc.) enthalten.

Sofern vor Turnierbeginn Änderungen des Turnierplanes erforderlich werden, ist der KV/VKSA - u.a. wegen der SRAnsetzungen - hiervon umgehend zu unterrichten.

### **Turnierordnung - Feldturnier**

Die Einzelheiten zur Turnierordnung für Feldturniere finden Sie auf der Homepage [www.kreis-bochum.de](http://www.kreis-bochum.de) unter Service Downloads.

### **Kleinfeldturnier**

Die Einzelheiten zur aktualisierten Kleinfeld-Fußball-Spielordnung finden Sie auf der Homepage [www.kreis-bochum.de](http://www.kreis-bochum.de) unter Service Downloads.

### **Vereinswechsel von Amateuren (allg. Hinweise) – WDFV-SpO § 15 ff. –**

Die nachfolgenden Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird ausdrücklich empfohlen, die jeweils gültige WDFV-Satzung (WDFV-SpO § 15, 16, 17) auf Änderung zu überprüfen. Bei einem Vereinswechsel von Amateuren gelten für die Beantragung und den Erwerb der Spielerlaubnis folgende Grundsätze:

Die An- und Abmeldung eines Spielers kann sowohl über DFBnet Pass Online als auch in schriftlicher Form erfolgen.

#### I. DFB-Net Pass Online

Siehe Info auf der WDFV-Homepage und § 15 (1) WDFV-SpO.

#### II. in schriftlicher Form

1. Abmeldung des Spielers per Einschreibekarte an die offizielle Vereinsanschrift.
2. Der Spieler muss die Abmeldung eigenhändig unterschreiben.
3. Als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels.
4. Die Wartefrist beginnt am Tag nach der ordnungsgemäßen Abmeldung.
5. Die Spielerlaubnis endet mit dem Tag der Abmeldung. (Eine Abmeldung für die Zukunft ist nicht möglich. Z. B.: Bei einer Abmeldung am 15.05. zum 30.06. verliert der Spieler mit dem 15.05. die Spielberechtigung.)
6. Der abgebende Verein hat den Spielerpass unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Hierbei ist die Rückseite des Spielerpasses vollständig auszufüllen.
7. Zur Beantragung und Erteilung der Spielberechtigung sind die vollständigen Vereinswechselunterlagen vorzulegen:
  - a) Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis,
  - b) Bisheriger Spielerpass (ggf. erfolgt Pässeinzug gemäß WDFV-SpO § 15.5),
  - c) Nachweis der Abmeldung (Einschreibebeleg, Bestätigung im Spielerpass). Falls beides nicht gegeben ist, gilt als Tag der Abmeldung der Eingang des Spielberechtigungsantrages bei der Passstelle.
8. Der Vereinswechsel eines Spielers kann in den beiden folgenden Wechselperioden stattfinden:
  - a) Wechselperiode I 01.07. bis 31.08.
  - b) Wechselperiode II 01.01. bis 31.01.
9. Spielberechtigung für Pflichtspiele:

#### **Wechselperiode I:**

- a) Abmeldung bis 30.06. und Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim WDFV in Duisburg bis zum 31.08.:
  - aa) mit Zustimmung: Spielberechtigung frühestens zum 01.07. bzw. mit Eingang der vollständigen Unterlagen
  - bb) ohne Zustimmung: Spielberechtigung ab 01.11., längstens 6 Monate nach dem letzten Spiel.
- b) Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang der vollständigen Unterlagen beim WFLV

in Duisburg nach dem 31.08. (bis 31.12.):

aa) mit Zustimmung: Spielberechtigung ab 01.01., oder längstens 6 Monate nach dem letztem Spiel,

bb) ohne Zustimmung: Spielberechtigung 6 Monate nach dem letzten Spiel.

### **Wechselperiode II:**

Abmeldung zwischen dem 01.07. und dem 31.12. sowie Eingang der vollständigen Unterlagen bis zum 31.01.:

a) mit Zustimmung: Spielberechtigung frühestens ab 01.01. bzw. mit Eingang der vollständigen Unterlagen oder 6 Monate nach dem letzten Spiel.

b) ohne Zustimmung: Spielberechtigung 6 Monate nach dem letzten Spiel.

In der Wechselperiode II kann die Zustimmung nicht durch Zahlung der Entschädigung ersetzt werden!

Eine nachträgliche Zustimmung kann jedoch bis zum 31.01. erteilt werden. Die Spielberechtigung erfolgt mit dem Tag des Eingangs der vollständigen Unterlagen bei der Passstelle. Nachträgliche Zustimmungen, die nach dem 31.01. bei der Passstelle eingehen, werden nicht anerkannt.

10. Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren:  
Hierzu verweisen wir auf den § 21 und 22 der WDFV-SpO.

11. Eine Spielberechtigung kann immer erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen erteilt werden.

### **Zurückziehen/Ausscheiden von Mannschaften (gilt für alle Ligen)**

Sofern eine Mannschaft im Verlaufe eines Spieljahres vor Beendigung der Saison aus einer Staffel ausscheidet (z.B. Mannschaftsabmeldung, Vereinsauflösung, Fusion, Konkurs, Vergleich, Ausscheiden aus dem Verband, usw.), gilt diese Mannschaft für das laufende Spieljahr als erster Absteiger in die jeweils untere Klasse, und zwar auch dann, wenn feststeht, dass diese Mannschaft im kommenden Spieljahr nicht am Spielbetrieb teilnimmt. Weitere Einzelheiten siehe § 52 WDFV-SpO. Spielverzicht oder Nichtantreten nach dem 1.5. eines jeden Spieljahres führt (neben der Spielwertung des nicht ausgetragenen Spieles gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 3) zum Abzug von drei Punkten für die betroffene Mannschaft in der folgenden Spielzeit (siehe auch WDFV-SpO § 37 (1)).

### **Zweitspielrecht:**

Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln, kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht als Amateur bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres (bis 30.6.) für einen anderen Verein (Zweitverein) unter besonderen Voraussetzungen erteilt werden. Näheres siehe unter § 10b der WDFV-SpO.

## **Richtlinien zu § 37 Abs. 3-5 WDFV-SpO Schiedsrichtersoll (SR-Soll)**

Bezüglich der Richtlinien für die Schiedsrichtersollberechnung wird auf die WDFV-Homepage oder auch auf die Kreishomepage verwiesen.

Hinweis: Auf Grund der COVID19-Pandemie können durch örtliche und behördliche Anordnungen/Anpassungen/Veränderungen angeordnet werden und Passagen in den Durchführungsbestimmungen und Hinweisen an Gültigkeit verlieren.

Kreisvorstand: Zimmermann, Kaminski, Brelinger, Geiß, Holtz, Brockmann, Mennecke

**Stand: 05.08.2022**